



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

1

Die Verordnung vom 20. Dezember 1982¹ über die Unfallversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 138 Grundlage für die Bemessung der Prämien und Geldleistungen

¹ Die Prämien und Geldleistungen werden im Rahmen von Artikel 22 Absatz 1 nach dem versicherten Verdienst bemessen, der bei Vertragsabschluss vereinbart wird und jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres angepasst werden kann. Dieser Verdienst darf bei Selbstständigerwerbenden sowie für mitarbeitende Familienglieder nicht weniger als 30 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes betragen.

² Die Versicherer können den in Absatz 1 genannten Satz entsprechend dem Beschäftigungsgrad der Selbstständigerwerbenden sowie für mitarbeitende Familienglieder anpassen.

Art. 139, abs. 1^{bis}

SR
1 SR 832.202

^{1bis} Die Versicherer können in der freiwilligen Versicherung eine Minimalprämie vorsehen, die die Kosten der Heilbehandlung nach Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes und die Verwaltungskosten nach Artikel 92 Absatz 1 des Gesetzes deckt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi